

Kanzlei Dr. Mecking · Eisenacher Str. 29a · D-10781 Berlin

Nur per E-Mail
Senatsverwaltung
für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung
als Stiftungsaufsicht – Referat V C
Salzburger Straße 21 – 25
10825 Berlin

**Rechtsanwalt
Dr. Christoph Mecking M.A.**

Eisenacher Str. 29a
D-10781 Berlin (Schöneberg)
Telefon +49 30 263 93 763
Telefax +49 30 263 93 767
c.mecking@kanzlei-mecking.de
www.kanzlei-mecking.de

03.03.2023

Geplante Stiftung Fundatio

hier: Prüfung der Anerkennungsfähigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Gruppe von Stiftungsberatern hat sich entschlossen, eine rechtsfähige gemeinnützige Stiftung zu errichten, die der Weiterentwicklung des Stiftungsrechts, der Stärkung der Freiheit der Stiftenden und der Verbreitung der Stiftungsidee gewidmet ist.

Die Stiftergemeinschaft besteht aus

- Rechtsanwalt Dr. Erich Theodor Barzen (München)
Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
- Rechtsanwalt Dr. Stefan Fritz (München)
Geschäftsführer mehrerer Stiftungen
- Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking (Berlin)
Geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung und Herausgeber des Fachmagazins Stiftung&Sponsoring

Alle verfügen über anwaltliche Beratungserfahrung, haben umfangreich zum Stiftungsrecht publiziert und nehmen bzw. nahmen Organfunktionen in Stiftungen wahr.

Der Unterzeichner ist bevollmächtigt, mit Ihnen zum Zwecke der Vorprüfung Kontakt aufzunehmen. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Hiermit übersende ich Ihnen die Entwürfe der Gründungsdokumente mit der Bitte, diese vorab hinsichtlich ihrer Anerkennungsfähigkeit zu prüfen.

Die Stiftung soll zum 01.07.2023 anerkannt werden. Bei der Gestaltung von Stiftungsgeschäft und -satzung haben wir uns daher am neuen Stiftungsrecht orientiert. Die Entwürfe weichen insofern in Teilen von den bisherigen üblichkeiten ab. Es ist ein Anliegen, die Texte auf das We-

sentliche zu konzentrieren und knapp zu formulieren. Soweit im Folgenden Vorschriften des BGB erwähnt sind, handelt es sich um Bestimmungen der neuen Fassung.

Ziel ist nicht, die Anerkennungsfähigkeit der Stiftung nach allen vertretenen Rechtsauffassungen zu garantieren. Vielmehr streben wir an, die Stifterfreiheit vollumfänglich auch dort auszuschöpfen, wo Streitfragen bestehen. Aufgrund der Streichung der im Referentenentwurf noch vorgesehenen Satzungsstrenge (§ 83 Abs. 2 RefE) sind die Stifter überzeugt, dass Satzungsbestimmungen, die das Gesetz nicht ausdrücklich ausschließt, bereits auf einfachgesetzlicher Ebene grundsätzlich zulässig sind. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ergibt sich dies ohnehin daraus, dass jeder Eingriff in die grundrechtlich geschützte Stifter- und Stiftungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. 19 Abs. 3 GG) einer Rechtfertigung bedarf. Einschränkende Normen sind im Zweifel deshalb so auszulegen, dass diese Freiheit so weit als möglich zur Geltung kommt.

Zum Zeitpunkt des Stiftungsgeschäfts ist der bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommene Wille des Stifters (vgl. § 83 Abs. 2 BGB) so präzise feststellbar wie zu keinem anderen Zeitpunkt. Ein Rückgriff auf seinen mutmaßlichen Willen ist deshalb nicht notwendig. Der Achtung des Stifterwillens als oberster Richtschnur für die Stiftungsorgane und die zuständigen Behörden kommt daher eine umso größere Bedeutung zu.

Vor diesem Hintergrund sind wir davon überzeugt, dass

- die Bestimmungen des Stiftungsgeschäfts den Anforderungen des § 81 Abs. 1 bis 3 BGB genügen,
- die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert ist,
- die Stiftung nicht das Gemeinwohl gefährdet und
- sie deshalb anzuerkennen ist (§ 82 BGB).

Die Stiftenden sehen in der Errichtung von Fundatio die Chance, Klärungen herbeizuführen, die der Rechtssicherheit und damit auch der Rechtsstaatlichkeit dienen. Dieses Ziel ist nicht durch Diskussionen in der stiftungsrechtlichen Literatur zu erreichen, sondern nur durch das Herbeiführen behördlicher und – falls notwendig auch – gerichtlicher Entscheidungen. Rechtssicherheit beschleunigt Prozesse im Interesse aller Beteiligten. Den Nutzen sollen alle Rechtsanwender – auch die Stiftungsbehörden – haben. Deshalb ist vorgesehen, die Entscheidungen in der Fachliteratur zu publizieren.

Fundatio soll zunächst als Verbrauchsstiftung errichtet werden. Das Stiftungsgeschäft eröffnet allerdings die Möglichkeit, die Stiftung später in eine Dauerstiftung umzugestalten, sofern die Voraussetzungen des § 82 S. 1 BGB gegeben sind. Diese Entwicklungsmöglichkeit ist ein wichtiges Anliegen der Praxis.

Die Stiftung kann fördernd und operativ tätig sein. Der Mittelbedarf wird als gering eingeschätzt, weil die Tätigkeit durch die Stifter und ihre Netzwerke bis auf Weiteres unentgeltlich wahrgenommen wird. Die Stiftung wird zunächst nur ein einziges Organ, den Vorstand, haben, dem zunächst die Stifter angehören. Die Erweiterung um ein zweites Organ ist in der Satzung angelegt.

Besondere Aufmerksamkeit richten die Stifter darauf, Flexibilität und Dynamik in der Entwicklung der Stiftung sicherzustellen. Sie soll mit der Zeit gehen. Aus diesem Grund messen sie den Vorschriften zu Änderungen von Satzung und Status (Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung) besondere Bedeutung bei.

Die Stifter streben die Steuerbegünstigung der Stiftung nach §§ 51 ff. AO an. Sie werden nach Anerkennung der Stiftung einen entsprechenden Antrag stellen. Ihr Wille, die Stiftung zu errichten, ist unabhängig von der Gemeinnützigkeit, welche keine zwingende Vorfrage für die Anerkennung ist.

Zu Ihrer erleichterten Prüfung möchten wir einige Hinweise zu den einzelnen Bestimmungen geben.

I. Stiftungsgeschäft

Das Stiftungsgeschäft (Anlage 1) konzentriert sich auf die durch § 81 Abs. 1 BGB vorgesehenen Bestimmungen. Selbstverständlich sind die Stifter genannt und zur besseren Handhabung der Name und Sitz der Stiftung.

Auf Basis des gewidmeten Vermögens erscheint die dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung gesichert. Bereits durch das Anerkennungsverfahren entstehen Vorwirkungen für die Zweckerfüllung im Hinblick auf § 2 Abs. 2 a) der Satzung. Die Stifter erwarten ein deutliches Echo auf die behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen und werden als Vorstände ihrerseits dazu beitragen. Dadurch verwirklicht Fundatio ihren Zweck hinsichtlich § 2 Abs. 2 b) und c) der Satzung). Die Bescheide und Judikate dürften Eingang in die einschlägigen Kommentare finden, so dass die Zweckerfüllung bereits dadurch dauernd und nachhaltig sein wird. Die Höhe der Vermögensausstattung wirft deshalb nicht die Frage auf, ob sie ausreichende Erträge für die Zwe-

ckerfüllung erwarten lässt. Die Stifter meinen, dass im Anerkennungsverfahren keine höhere Summe gefordert werden kann, als für die Zweckerfüllung zwingend erforderlich ist.

Das gewidmete Vermögen kann der Stiftung in Raten übertragen werden. Die Zahlungszeitpunkte sind ausreichend für die dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung der Verbrauchsstiftung. Dies ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Prognoserechnung. Eine Vorhaltung von Liquidität, die zur Zweckerfüllung nicht erforderlich ist, verlangt das Gesetz nicht.

Freilich wird sich Fundatio um Zuwendungen Dritter bemühen, um über die obigen Aktivitäten hin-ausgehend Stipendien vergeben und weitere Maßnahmen entsprechend der Verwirklichungsbeispiele nach § 2 Abs. 2 Abs. d) bis h) durchführen zu können. Die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 2 Abs. 1 der Satzung ist jedoch auch ohne diese zusätzlichen Maßnahmen gegeben.

II. Satzung

Präambel

Sie skizziert Anlass und Vision der Stiftung und mag Hilfen zur späteren Auslegung der Satzung geben.

§ 1 Grundlagen

Der „Kopfparagraf“ stellt einführend wesentliche Merkmale der Stiftung heraus. Neben dem statuarischen Sitz ist in Absatz 2 der Verwaltungssitz genannt. Er kann anhand wechselnder tatsächlicher Verhältnisse verändert werden. Einer Normierung diesbezüglicher Parameter in der Satzung bedarf es nicht. Der Wegzug ins Ausland ist ausgeschlossen (vgl. § 83a BGB).

Abs. 3 legt die Zeit, für die die Verbrauchsstiftung errichtet wird, auf zehn Jahre fest. Eröffnet wird die Option, die Verbrauchsstiftung in eine Dauerstiftung zu überführen, wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 4 Vermögen

Abs. 2 stellt den vollständigen Verbrauch des Stiftungsvermögens sicher (vgl. § 82 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

§ 5 Organe

Abs. 2: Die Anstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers kommt in Betracht, wenn erhebliche Spenden eingehen oder die Stiftung in eine Dauerstiftung umgewandelt wird.

Abs. 3: Nach Auffassung der Stifter unterfällt die Einsetzung eines weiteren Organs § 85 Abs. 3 BGB. § 5 Absatz 3 hat deshalb klarstellenden Charakter.

Abs. 4: Die Befugnis des Vorstands, ein weiteres Organ einzusetzen, findet seine Schranken in § 5 Abs. 4 und Abs. 7 S. 2. Diese Bestimmungen beschränken den Vorstand gemäß § 85 Abs. 4 S. 1 BGB.

Abs. 5: Häufig werden die Regularien der Vorstandsbeschlüsse in der Satzung niedergeschrieben. Der Stifterwille ist aber auch diesbezüglich auf große Flexibilität gerichtet. Den Anforderungen des § 81 Abs. 1 Nr. 1 d) BGB genügt die Satzung. Das gilt erst recht, da § 28 BGB hilfsweise gilt.

§ 7 Satzungsänderungen

Abs. 1: § 7 Abs. 1 gilt für alle Satzungsänderungen, soweit die nachfolgenden Absätze davon nicht abweichen. Das Erfordernis der Mehrheit der Mitglieder geht über die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hinaus. Relevant wird der Unterschied im Falle von Abwesenheiten bei Beschlussfassung.

Ferner geben die Stifter durch Absatz 1 Leitlinien und Orientierungspunkte für Satzungsänderungen vor: Satzungsänderungen sollen die Dynamik und Flexibilität sowie die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Stiftung stärken.

Abs. 2: Die Bestimmung 2 tritt der Vermutung des § 85 Abs. 2 S. 2 („regelmäßig“) für den Fall der Fundatio entgegen. Die Stifter definieren selbst und abschließend, welche Bestimmungen die Stiftung prägen. Die weiteren Bestandteile der Satzung unterfallen deshalb nicht § 85 Abs. 2 BGB, sondern § 85 Abs. 1 oder Abs. 3 BGB.

Abs. 3: Mit diesem Absatz machen die Stifter von ihrer Stifterfreiheit und § 85 Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 85 Abs. 2 BGB Gebrauch. Sie definieren die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Änderung prägender Bestimmungen. Absatz 3 nimmt die Formulierung des § 85 Abs. 3 a. E. BGB auf („wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient“). Damit bestimmen die Stifter Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung (vgl. § 85 Abs. 4 S. 3 BGB) zwar durch einen ausfüllungsbedürftigen Begriff. Dieser Begriff gewinnt durch Behördenpraxis, Rechtsprechung und Literatur jedoch hinreichend klare Konturen. Mittelbar bindet Absatz 3 den Vorstand an die künftige Rechtsprechung zu § 85 Abs. 3 BGB. Ferner muss sich jede Satzungsänderung an der inhaltlichen Vorgabe und Leitlinie des Absatz 1 messen lassen (s. o.).

Verfahrenstechnisch unterscheiden sich Änderungen prägender Bestimmungen von anderen Satzungsänderungen durch das Erfordernis einer Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes.

Abs. 4: Durch § 85 Abs. 1 BGB transferiert der Gesetzgeber die Kompetenz zur Zweckänderung von der Behörde auf die Stiftungsorgane. Die weiterhin hohen Voraussetzungen für eine Zweckänderung gestaltete bereits der durch die Satzungsstrenge geprägte Referentenentwurf als dispositiv aus (§ 85 Abs. 4 S. 2 BGB RefE). Die spätere Streichung der Satzungsstrenge mag die Dispositivität unterstreichen, ist aber für den Befund nicht erforderlich.

Mit § 7 Abs. 4 machen die Stifter von ihrer Befugnis nach § 85 Abs. 4 2 i. V. m. § 85 Abs. 1 BGB verantwortungsvoll Gebrauch. Zum einen erklären sie ausdrücklich die Beurteilung des Vorstands als maßgeblich für das Vorliegen der Voraussetzungen. Dies ist eine Konsequenz der Kompetenzverlagerung.

Zum anderen ist das „Gesichert-Erscheinen“ der künftigen Erfüllbarkeit des Stiftungszwecks keine Bedingung für eine Änderung des Stiftungszwecks. Der Stifterwille ist darauf gerichtet, den Vorstand aus der „Zwickmühle“ zu befreien, die sich aus dem Auseinanderklaffen von § 85 Abs. 1 S. 3 BGB und § 87 Abs. 1 S. 2 BGB ergibt. Wie soll der Vorstand agieren, wenn weder gesichert noch ausgeschlossen ist, dass durch eine Änderung des Stiftungszwecks die dauernde und nachhaltige Erfüllbarkeit wiederhergestellt wird? Nach den (teils dispositiven) gesetzlichen Bestimmungen sind dann weder die Zweckänderung noch die Auflösung möglich. Dieses Dilemma löst § 7 Abs. 4 der Satzung. Er protegirt den Bestandswillen auch dann, wenn der Erfolg nicht gesichert erscheint.

Freilich hat der Vorstand bei einer etwaigen Ausübung seiner Kompetenz nach § 7 Abs. 4 der Satzung die inhaltliche Leitlinie des § 7 Abs. 1 S. 2 der Satzung umso strenger zu beachten, als die Zweckänderung mehr noch als andere Satzungsänderungen in das Stiftungsgefüge eingreift.

§ 8 Umwandlung in eine Dauerstiftung

Abs. 1: Die Stifter vertreten die Auffassung, dass nicht nur die Umwandlung einer Dauerstiftung in eine Verbrauchsstiftung möglich ist, sondern auch der umgekehrte Weg.

Abs. 2: Nach Rechtsauffassung der Stifter ist die Mindestvermögensausstattung kein absoluter Betrag. Entscheidend ist vielmehr die Zweck-Mittel-Relation. Die Mindestausstattung ist abhängig davon, wie hoch der Finanzbedarf für den konkreten Stiftungszweck ist. Im Fall der Fundatio wird eine qualifizierte Prognose des Finanzbedarfs möglich sein, wenn zunächst mindestens 3 Jahre Erfahrungen gesammelt werden.

§ 9 Vermögensanlage der Dauerstiftung

Abs. 2: Viele Stiftungsvorstände fürchten die Haftung, wenn sie Renditenachteile oder Risiken zugunsten der Nachhaltigkeit in Kauf nehmen. Den Stiftern ist daran gelegen, dem entgegenzutreten und einen Beitrag zur Rechtssicherheit zu leisten.

Abs. 3: Häufig ist den Stiftern die Auffassung und Sorge begegnet, das Stiftungsrecht erlaube nur einen maximal einjährigen Anlagehorizont. Dieser Auffassung treten die Stifter entgegen. Mit dem Zeit-raum von 7 Jahren orientieren sie sich an der durchschnittlichen Dauer eines Konjunkturzyklus, der vielen Anlagestrategien zugrunde liegt.

Abs. 4: Dass ein mehrjähriger Anlagehorizont auch dann zulässig ist, wenn das Reinvermögen vorübergehend niedriger als das zu erhaltenden Grundstockvermögen sein könnte, ergibt sich aus dem Erst-Recht-Schluss zu §§ 83c BGB. Nach dieser Vorschrift ist sogar ein temporärer Verbrauch aufgrund einer Satzungsbestimmung zulässig. Vorliegend geht es nicht um Verbrauch, sondern lediglich die Eventualität zwischenzeitlicher Wertschwankungen, jedoch in der Erwartung eines Zuwachses.

Abs. 5: Die Stifter lassen dem Vorstand in der Vermögensverwaltung freie Hand. Dafür steht das Fallbeispiel, das er auch eine Aktienquote von 100 % vorsehen darf.

§ 10 Erhalt des Grundstockvermögens

Abs. 1: Für den Fall der Umwandlung in eine Dauerstiftung verpflichtet die Satzung zu einer Rechnungslegung in Anlehnung an §§ 238 ff. HGB.

Abs. 2: Der Absatz statuiert als Mindestfordernis die nominale Werterhaltung. Da jeder Gegenstand im Moment seiner Zuwendung bilanziell erfasst wird, ist klar definiert, welcher Nominalbetrag zu erhalten ist.

Eine gegenständliche Erhaltung des Grundstockvermögens ist nicht erforderlich. Das Vermögenserhaltungskonzept wäre freilich anzupassen, wenn im Rahmen der Umwandlung in eine Dauerstiftung eine Zuwendung mit der Auflage gemacht wird, den entsprechenden Gegenstand dauerhaft im Eigentum der Stiftung zu belassen.

Abs. 4: Der Absatz 4 definiert den ungeschmälernten Vermögenserhalt i. S. d. § 83c Abs. 1 S. 1 BGB auf der Grundlage einer Bilanz als Erhalt des Grundstockkapitals (Kapitalerhalt). Der Kapitalerhalt ist gegeben, wenn das Eigenkapital der Stiftung mindestens so groß ist wie das Grundstockkapital. Projektrücklagen und etwaige andere Bestandteile des Eigenkapitals, die für einen aufwandswirksamen Zweck gebunden sind, sind vorab vom Eigenkapital abzuziehen

Die Stifter weichen damit von dem traditionellen Verständnis des Vermögenserhalts ab. Danach ist das Grundstockvermögen ungeschmälernt erhalten, wenn die nach § 83c Abs. 2 Nr. 1 – 3 BGB zugewandten oder bestimmten Gegenstände und die durch Surrogation hinzugekommenen Gegenstände weiterhin vorhanden sind und nicht an Wert verloren haben.

Dieses von der Aktivseite (Vermögensseite) der Bilanz geprägte Vermögenserhaltungskonzept lehnen die Stifter ab. Denn es lässt die (auf der Passivseite ausgewiesenen) Schulden außer Betracht. Folgender Fall illustriert die Problematik einer „aktivischen“ Betrachtung:

Die Stiftungsorgane lassen die als Grundstockvermögen designierten Gegenstände unangetastet. Jedoch finanzieren sie laufende Aktivitäten nicht nur durch Vermögenserträge, sondern auch durch eine jährlich steigende Verschuldung. Das Reinvermögen schmilzt. Anders dagegen das Grundstockvermögen: Es bleibt bei „aktivischer“ Perspektive ungeschmälert. Im Extremfall könnte die Stiftung sogar überschuldet sein. Dies hätte keine Auswirkungen auf den Erhalt des Grundstockvermögens, solange nur die Gegenstände des Grundstockvermögens weiterhin in Eigentum und Besitz der Stiftung wären.

Das alleinige Abstellen auf den Vergleich von Eigenkapital zu Grundstockkapital hat zwei wichtige Konsequenzen. Zum einen ist es nicht mehr erforderlich, in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen, welcher Vermögensgegenstand dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist. Zum anderen ermöglicht es der Stiftungsaufsicht ein früheres Einschreiten beim Anhäufen von Schulden.

Absatz 4 fußt i. W. auf den Empfehlungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) und dem da-rauf aufbauenden „Vorschlag für den neuen Eigenkapitalausweis bei Stiftungen nach der Stiftungs-reform“. Allerdings stellt die Satzung auf die bilanziell ausgewiesenen Werte ab und lässt stille Reserven und stille Lasten außer Betracht. Ausschlaggebend dafür sind zwei Gründe. Erstens vereinfacht es die Prüfung des Kapitalerhalts. Zweitens verdeutlicht es die Freiheit des Stifters, eigenverantwortlich den Maßstab des § 83c Abs. 1 S. 1 BGB zu definieren, ohne an Mustersatzungen oder Konventionen gebunden zu sein. Auch weicht die Satzung der Fundatio insoweit von den Empfehlungen des IDW ab, als der Ergebnisvortrag bei der Berechnung des Vermögenserhalts herangezogen wird. Denn er unterliegt keiner internen Bindung und könnte stiftungsrechtlich auch dem Grundstockkapital zugeführt werden.

§ 11 Statusänderung

Abs. 1: Dieser Absatz basiert auf der Überzeugung, dass §§ 86, 86a BGB dispositiv sind. Ihre Überzeugung gründen der Stifter auf die Streichung der Satzungsstrenge, welche noch im Referentenentwurf enthalten war (siehe 83 II BGB RefE). Die Eliminierung der Satzungsstrenge führte zu einem Paradigmenwechsel für die Satzungsgestaltung. Zulässig ist nunmehr, was nicht verboten ist.

Der Gesetzeswortlaut bietet keinen Anhaltspunkt dafür, dass §§ 86, 86a BGB ius cogens sind. Zwar blieb die Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs zu §§ 86, 86a BGB unverändert, als man sich von der Satzungsstrenge abwandte (siehe gleichlautend zum Referentenentwurf der Regierungsentwurf; BT-Drucksache 19/28173 vom 31.03.2021, dort S. 69). Die Änderung des Gesetzes-textes wurde in der Begründung also nicht, jedenfalls nicht durchgehend, nachvollzogen. Maßgeblich für die Rechtsanwendung ist jedoch nicht die Gesetzesbegründung, sondern das Gesetz.

Abs. 1 ermöglicht ein Zusammengehen von Stiftungen auch dann, wenn sich nach Errichtung der Stiftung zwar die Verhältnisse nicht wesentlich ändern, es aber einen Erkenntniszuwachs gibt.

Abs. 2: § 87 Abs. 1 BGB ist zwingendes Recht. Die Stifter machen dem Vorstand aber Vorgaben für den Weg, der bei einer Auflösung einer etwaigen Dauerstiftung einzuschlagen ist. Das mildeste Mittel ist die Überführung des Vermögens in eine unselbstständige Stiftung. Dies kann vor allem in Situationen Sinn ergeben, wo durch eine Veränderung der Verhältnisse die administrativen Kosten überhandnehmen.

Die Stifter reichen einen i. W. gleichlautenden Entwurf der Entwürfe der Gründungsunterlagen in jedem Bundesland ein. Die Errichtung soll an dem Standort erfolgen, der sich für den Stiftungszweck als besonders geeignet erweist.

Es ist vorgesehen, die Stiftung zum 01.07.2023 zu errichten. Insofern sehen wir Ihrer zeitnahen Rückäußerung gern entgegen und stehen selbstverständlich für einen persönlichen oder digitalen Austausch vorab zur Verfügung.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre zeitnahe Rückäußerung

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Mecking
Rechtsanwalt

Anlagen

1. Stiftungsgeschäft
2. Prognoserechnung
3. Satzung